

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mölln

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Mölln hat am 25. Oktober 2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofsatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte

a) für Särge bis 1,20 m Kindergrab für 15 Jahre	871,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m in Grünanlage für 25 Jahre	2.484,00 Euro
c) für Urnen in Grünanlage für 20 Jahre	1.389,00 Euro

d) für Urnen in Baumgrabstätte für 20 Jahre	900,00 Euro
e) für Urnen in Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre	1.031,00 Euro
2. Sargwahlgrabstätte in Gartenlage für 25 Jahre je Grabbreite	1.809,00 Euro
3. Sargwahlgrabstätte in Rasen-/Grünanlage für 25 Jahre je Grabbreite	2.532,00 Euro
4. Sargwahlgrabstätte in Gemeinschaftsanlage für 25 Jahre je Grabbreite	3.750,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte in Gartenanlage für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	1.184,00 Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in Rasen-/Grünanlage für 20 Jahre für bis zu 2 Urnen	1.424,00 Euro
7. Urnenwahlgrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre für 1 Urne mit Gemeinschaftsstein	1.500,00 Euro
8. Urnenwahlgrabstätte in Baumgrabstätte für bis zu 2 Urnen	1.519,00 Euro
9. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr	26,00 Euro

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 bis 9 berechnet.

b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.

c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

(2) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|---|-------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde, allgemeine Verwaltungstätigkeiten etc. | 49,00 Euro |
| 2. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 115,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 32,00 Euro |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 68,00 Euro |

(3) Gebühren für die Bestattung werden erhoben

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

- | | |
|---|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) in einer Reihengrabstätte | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 620,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 930,00 Euro |
| b) in einer Wahlgrabstätte | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 620,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 930,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | |
| a) in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte | 310,00 Euro |
| b) in einer Gemeinschaftsgrabstätte | 310,00 Euro |
| c) in einem Kolumbarium | _./._ Euro |

(4) Folgende sonstige Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | |
| a.) pauschal | 57,00 Euro |

b.) Benutzung der Kühlung je Tag (zusätzlich zur RK-Gebühr)	14,25 Euro
2. Betriebskostenpauschale Kapelle, je	200,00 Euro
3. Orgelspiel (Nichtgemeindeglieder)	60,00 Euro
4. Urnenträger	49,00 Euro

(5) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche	1.604,00 Euro
2. die Ausgrabung einer Urne	507,00 Euro

(6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

(1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Mölln unter: www.kirche-moelln.de und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung „Möllner Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 27.06.2022 außer Kraft.

Mölln, den 25.10.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
Der Kirchengemeinderat

Hilke Lage
(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)

Gerhard Motten
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 25. Oktober 2023
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 13. Dezember 2023
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht unter www.kirche-moelln.de am 22.12.2023

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Bekanntmachung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 13.12.2023 kirchenaufsichtlich genehmigt